

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlässt hiermit gemäß Ziffer 3 der vom Bischöflichen Ordinariat am 26.10.2009 erlassenen Ausführungsregelung nach § 55 MAVO folgende

Ordnung für die Überörtliche Mitarbeitervertretung (Ü-MAV)

§ 1 Organe der Ü-MAV

Die Organe der Ü-MAV sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitarbeitervertretungen mit ein bis fünf Mitgliedern; je zwei Vertretern der Mitarbeitervertretungen mit sieben und mehr Mitgliedern.

(2) Die Delegierten werden aus der Mitte der jeweiligen Mitarbeitervertretung gewählt; die verschiedenen Bereiche und Berufsgruppen sollen vertreten sein.

§ 3 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder in den Vorstand der Ü-MAV
- die Entlastung oder Abberufung des Vorstandes
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Sitzung gem. § 39 MAVO
- Vorbereitung von Beschlüssen, die für die Einrichtungen oder die Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind.

Darüber hinaus gelten §§ 21 und 22 MAVO analog.

§ 4 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Ü-MAV schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands der Ü-MAV geleitet. Der Vorstand prüft zu Beginn der Sitzung die Teilnahmeberechtigung der Delegierten.

(3) Wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bildung der Ü-MAV vorliegen, eine solche aber nicht gewählt ist, hat die Stiftung Katholische Freie Schule das Recht, eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies fordern.

(5) Anträge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5 Vorstand der Ü-MAV

(1) Der Vorstand der Ü-MAV besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden. Jeder Delegierte hat höchstens drei Stimmen. Einem Kandidaten kann er höchstens eine Stimme geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder leitet ein Wahlausschuss, der aus drei Delegierten besteht, die nicht für den Vorstand der Ü-MAV kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Ü-MAV verantwortlich. Er vertritt die Delegiertenversammlung zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und die Empfehlungen der Delegiertenversammlung durchzuführen.

§ 7 Zusammentreten des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Ü-MAV tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Im Verhinderungsfalle lädt der Stellvertreter ein.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Vorstand der Ü-MAV endet durch

- Ablauf der Amtszeit der Ü-MAV
- Verlust der Wählbarkeit als Mitarbeitervertreter
- Niederlegung des Amtes als Mitarbeitervertreter oder als Mitglied der Ü-MAV
- Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Stiftung Katholische Freie Schule
- Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.

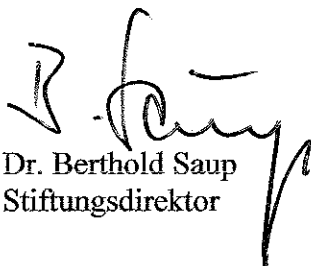
§ 9 Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Rottenburg, den 27. Oktober 2009



Dr. Berthold Saup
Stiftungsdirektor